

II-127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

4.5.1962

259/A.B.

zu 253/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Neuregelung von Bestimmungen des ASVG., die mit der Rechtssystematik, im besonderen mit dem Grundsatz gleicher gesetzlicher Regelung gleichgearteter Fälle nicht vereinbarlich erscheinen.

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit ist, der Rechtssystematik und ihren Grundsätzen auch im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der in der Anfrage geschilderten Art Rechnung zu tragen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich entnehme aus den Ausführungen der Anfrage folgende drei Anliegen der Fragesteller:

1. Angleichung der Stichtagsregelung des § 253 ASVG. an die Regelung über den Pensionsanfall im öffentlichen Dienst in bezug auf die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
2. Wiederherstellung des vor dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz geltenden Grundbetrages von 35 v.H. an Stelle des reduzierten Grundbetrages von 30 v.H. für die Altrentner, die schon im Bezug des höheren Grundbetrages standen;
3. Beseitigung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG.

Zu Punkt 1:

Nach § 253 ASVG. hat der Versicherte Anspruch auf Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 235 ASVG.) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG.) nicht pflichtversichert ist. Diese Regelung wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes damit begründet, daß durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz den Versicherten ausreichende Pensionen gesichert werden, welcher Umstand die Forderung gerechtfertigt erscheinen läßt, daß sich der Versicherte zur Ruhe setzt, wenn er eine solche Pension erlangen will. Daß es ge-

259/A.B.
zu 253/J

- 2 -

lungen ist, die Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz "entgeltstnahe" zu gestalten, wird auch von den Fragestellern selbst in der Anfrage zugestanden. Ein Vergleich mit der Regelung des Pensionsanfalles im öffentlichen Dienst erscheint schon deshalb nicht angebracht, weil es sich hier nicht um eine Sozialversicherungseinrichtung, sondern um eine dienstherrliche Versorgungseinrichtung handelt, deren Leistungen, wie auch der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur festgestellt hat, ein Ausfluß des vorangegangenen Dienstverhältnisses, somit ein Teil des aus diesem gebührenden Entgeltes sind. Es ist zuzugeben, daß die Stichtagsregelung des § 253 ASVG. in ihrer gegenwärtigen Form unbefriedigend ist, weil sie verhältnismäßig leicht umgangen werden kann und auch umgangen wird und aus diesem Grund zu Unbilligkeiten und Härten führt. Diese Frage war schon anlässlich der Vorbereitung der 9. Novelle zum ASVG. Gegenstand eingehender Beratungen. Wegen der Schwierigkeit dieser Frage und ihrer Verflechtung mit arbeitsmarktpolitischen Problemen war es nicht möglich, bis zur Verabschiedung der 9. Novelle zum ASVG. eine befriedigende Regelung auszuarbeiten. Da die Angelegenheit aber in engem Zusammenhang mit der Frage der Ruhensbestimmungen steht, wird der vom Koalitionsausschuß eingesetzte Unterausschuß, der inzwischen seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, Gelegenheit haben, sich auch mit diesem Problem zu befassen.

Zu Punkt 2:

Zu der Anregung, zumindest für jene Pensionisten, die schon im Bezug des nach dem Angestelltenversicherungsgesetz 1928 in Geltung gestandenen Grundbetrages von 35 v.H. der Bemessungsgrundlage standen, diesen höheren Grundbetrag wiederherzustellen, darf ich darauf hinweisen, daß diesem Verlangen durch die 5. Novelle zum ASVG. bereits mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1960 Rechnung getragen worden ist. Denn gemäß § 522e Abs.2 ASVG. sind bei der Umrechnung der Altrenten die Bestimmungen des § 28 Abs.1 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl.Nr.232, anzuwenden und die einschränkenden Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen. Die zitierte Bestimmung des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 enthielt die Vorschrift, daß der Grundbetrag 35 Renteneinheiten (eine Renteneinheit = 1 v.H. der Bemessungsgrundlage) beträgt.

